



Anlagenordnung

I. Grundsätze

1. Der REIT- UND FAHRVEREIN BEGATAL E.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als gemeinnütziger Verein muss er sich selbstverständlich an die Rechtsordnung halten. Dazu zählt sowohl das Steuerrecht als auch das Sozialversicherungsrecht. Bei Verstößen kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.
2. Er betreibt die Reitanlage (Halle und Außenplatz) ausschließlich gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen. Er ist Besitzer der Anlage und Pächter der Stallanlage und der dazu gehörigen Flächen.
3. Die Verkehrssicherungspflicht und das Hausrecht obliegt dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Hausrecht und Verkehrssicherungspflicht für den Stall und den dazugehörigen Flächen sind im Rahmen eines Unterpachtvertrages an den Stallbetreiber übertragen.

II. Allgemeines

1. Unsere Anlage dürfen die nachfolgend aufgeführten Personen nutzen:
 - a. Mitglieder des REIT- UND FAHRVEREIN BEGATAL E.V.
 - b. Pferdesportler mit Pferden, die im Eigentum eines Vereinsmitglieds sind oder unter Aufsicht eines Vereinsmitglieds (Pferdehüter) stehen.
 - c. Nichtmitglieder, maximal für die Dauer von vier Terminen gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr von 5 Euro pro Termin und Pferd („Schnuppernutzung“).
 - d. Nichtmitglieder, soweit sie Teilnehmer einer entsprechend dem Hallenplan gekennzeichneten Unterrichtsstunde oder einer vom Vorstand genehmigten Reit- oder Lehrveranstaltung sind, gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr von 8 Euro pro Pferd und Tag.
 - e. Nichtmitglieder, für Einzeltermine zur Turniervorbereitung/ Jungpferdegewöhnung o.ä. nach Absprache mit dem Vorstand gegen eine Nutzungsgebühr von 10 Euro pro Pferd.

Mit der Nutzung der Anlage erkennt der Benutzer die Anlagenordnung an.

2. Die Nutzung der Anlage zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Als gewerblich gilt auch der entgeltliche Beritt von mehr als einem Pferd. Der Vorstand kann zeitlich befristet Ausnahmen für Pferde von Vereinsmitgliedern zu lassen.



3. Die Nutzungszeiten entnehmt bitte dem ausgehängten Hallenplan. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vereinsvorstand möglich. Besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge o. ä. werden soweit abweichend von dem normalen Hallenplan, lt. Aushang auf der Tafel bekanntgegeben.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Anlagennutzung richtet bitte an den Vereinsvorstand (Nicola Lhotzky, Tel. 0176/20929426 Email NicolaLhotzky@rufbegatal.de) oder den Geschäftsführer (Fabian Gieling, Tel. 0176/70889054, Email FabianGieling@rufbegatal.de).
Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Benutzer entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
5. Die Reitanlage darf nur mit Pferden benutzt werden, für die eine ausreichende Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflichtversicherung und Impfschutz gem. aktueller LPO nachgewiesen werden kann. Der Versicherungs-Nachweis ist von jedem Tierhalter/Tierhüter bei neueingestellten Pferde bis 14 Tage nach erstmaliger Anlagennutzung beim Vorstand durch Einwurf in den Vereinsbriefkasten an der Reithalle und bei Änderungen vorzulegen.
6. Hunde sind bei Veranstaltungen an der Leine zu führen. Beim Mitführen/Laufenlassen von Hunden auf dem Reitplatz ist besondere Rücksicht auf den Reitbetrieb zu nehmen.
7. Die Anlage ist in einem sauberen Zustand zu halten. Insbesondere sind Pferdeäpfel von den Reitplätzen und den umgebenden Flächen zu entfernen, dafür stehen Schaufel, Besen und die Mistkarren bereit.
8. Die Einzäunung sollte nicht als Sitzgelegenheit oder als Anbindegelegenheit für Pferde benutzt werden, insbesondere ist das Anfressen der Einzäunung zu unterbinden.
9. Gästen ist das Betreten der Anlage auf eigene Gefahr gestattet.
10. Das Parken erfolgt auch für Gäste auf eigene Gefahr.

III. Reithallen- und Reitplatzordnung

1. Unterricht darf nur von dafür befähigten Ausbildern erteilt werden. Die Unterrichtserteilung ist mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.



2. Bei Betreten oder Verlassen der Bahn ist "**Tür frei**" zu rufen und die Antwort "**Ist frei**" abzuwarten.
3. Bitte während des Reitbetriebes nach dem Betreten bzw. Verlassen der Reithalle/des Reitplatzes das Tor unmittelbar schließen.
4. Während der für Ausbildungsstunden festgelegten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
5. Während der Voltigierstunden ist ein Reiten in der Halle nicht gestattet.
6. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte des Zirkels. Wenn sich mehrere Reiter in der Bahn befinden, ist im Schritt und im Halten der Hufschlag ca. 2m freizuhalten. Ganze Bahn hat gegenüber dem Zirkel Vorrecht.
7. Wenn auf beiden Händen geritten wird (bis zu 4 Reitern), muss immer genügend Sicherheitsabstand und Zwischenraum eingehalten werden. Entgegenkommenden Reitern ist nach rechts auszuweichen.
8. Wenn junge oder ängstliche Pferde in der Bahn sind, wird immer auf einer Hand geritten.
9. Befinden sich mehr als ca. 4 Reiter in der Bahn, sollte etwa alle 5 Minuten ein Handwechsel durchgeführt werden. Die Angabe erfolgt ggf. durch den Bahnältesten bzw. Ausbilder.
10. Longieren und Springen ist nur nach Rücksprache und Einverständnis aller bereits in der Bahn befindlichen Reiter gestattet. Wenn während des Longierens/Springens weitere Pferde dazukommen, die mit dem Longieren/Springen nicht einverstanden sind, so dürfen die in der Bahn befindlichen Pferde noch zu Ende longiert/gesprungen werden, jedoch dürfen keine neuen Pferde beginnen zu longieren/springen. Danach ist unverzüglich abzubauen.
11. Bei Longieren auf dem Außenplatz bitte den Longierzirkel verlagern.
12. Bitte gebrauchtes Hindernismaterial, Peitschen usw. nach Gebrauch ordnungsgemäß wegräumen.
13. Bitte hinterlasst auf dem Außenplatz die Hindernisse in aufgebautem Zustand, d.h. lasst bitte die Stangen nicht im Sand liegen sondern legt sie in die Auflagen.
14. Das Laufenlassen ist in der Halle nur an den Tagen gestatten an denen abends laut Hallenplan die Halle geschleppt wird.
15. **Reithelmpflicht** besteht generell während aller im Hallenplan markierten Unterrichtsstunden, beim Reiten über Hindernisse (Springen), beim Reiten der Schulpferde und immer für alle Jugendliche bis 18 Jahre. Allen Reitern und Reiterinnen wird das Tragen eines Reithelmes – beim Reiten über feste Hindernisse auch das Tragen der Sicherheitsweste - ausdrücklich empfohlen. Reiten ohne Helm erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Das Rauchen ist in der Bahn und auf dem Außenplatz zu unterlassen.



IV. Regelung Pflichtarbeitsstunden

1. Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr, das die Anlage nutzt, muss nachfolgende Pflichtarbeitsstunden leisten:
 - a. Reiter mit dem 1. – 2. Pferd: 1,5 Stunden für jeden angefangenen Monat, jedoch maximal 15 Stunden im Jahr¹
 - b. Reiter ab dem 3. Pferd: 3 Stunden für jeden angefangenen Monat, jedoch maximal 30 Stunden im Jahr
 - c. Voltigierer ab dem 16. Lebensjahr: pro Monat 45 Minuten (0,75 Stunden), also 9 Stunden im Jahr
 - d. Alle anderen Anlagennutzer und Voltigierer unter 16 sind herzlich eingeladen bei den Arbeitseinsätzen und Turnieren mitzuhelfen.
2. Termine für Arbeitseinsätze und anfallende Arbeiten werden rechtzeitig per Aushang am schwarzen Brett (To-Do-Liste) und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
3. Geleistete Stunden können nur innerhalb der Familie angerechnet werden (Eltern, Kinder und Partner).
4. Es besteht die Pflicht eines jeden Einzelnen, seine geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen (durch Eintragung auf den jeweils ausliegenden Listen).

Beschlossen während der Jahreshauptversammlung 28.03.2014

Aktualisiert in Punkt I.2. und 3. während der Vorstandssitzung am 13.01.2015

Punkt II.1.e) neu hinzugefügt während der Vorstandssitzung am 24.04.2015

Punkt III.14. neu hinzugefügt während der Vorstandssitzung am 17.02.2016

Aktualisiert in Punkt II.1.d. während der Vorstandssitzung am 02.10.2019

¹ Für all diejenigen, die **mehr als 30 Stunden im Jahr** geleistet haben, wird es am Ende des Jahres eine besondere Veranstaltung als Anerkennung für ihr Engagement geben.